

TRIBUNI LATICLAVII, siehe *Tribuni Militum*.

TRIBUNI LEGIONUM, siehe *Tribuni castrorum*.

TRIBUNI MATRIMONIORUM, hießen bey denen Römern diejenigen Magistrats-Personen, welche über die streitigen Ehe-Sachen zu erkennen und Recht zu sprechen hatten. Siehe *Tribunus*.

TRIBUNI MILITARES, siehe *Tribuni Militum*.

TRIBUNI MILITUM, oder *Tribuni militares*, wurden von den Römern gewisse Kriegs-Obersten genennet, deren ordentlichet Weise 6. bey einer jeden Legion, oder welches einerley ist, bey 10. cohortibus befindlich waren, da sie denn, wie man wahrscheinlich vermuthasset, wechseltweise das Commando führten. Die Griechischen Scribenten pflegen sie Chiliarchas zu nennen; doch haben sie nicht wohl über 1000. Mann gesetzt seyn können, weil dergleichen Abtheilung in der Römischen Militz nicht gewöhnlich war. Was ihre Anzahl betrifft, so hatte zwar Romulus erst nur ihrer drey gemacht. Nachdem sich aber die Legionen vermehret hatten, so waren bey jeder Legion ihrer sechs. Daher sie denn auch zuweilen *Tribuni militum in Legionibus* genennet wurden. In Ansehung ihrer Beförderung war der Unterscheid unter ihnen, daß einige von dem Bürgermeister in der Armee erwählet, und von dem *Rutilius Rufus*, der diese Gewohnheit durch ein Gesetz befestiget, *RUFULI* genennet wurden, andere aber *COMITIATI* hießen, weil sie von dem Römischen Volcke in den Comitiiis zu dieser Würde erhoben wurden. Hiernächst hatte man auch die *Tribunos Seniores* und *Juniores*, welche Benennung ihr unterschiedliches Alter theils der Lebens-Zahre, theils auch der gethanen Kriegs-Dienste zum Grunde hat. Zu Augustus Zeiten kam auch noch der Unterscheid zwischen den *Tribunis militum Laticlavii* und *Angusticlavii* auf. Die *Laticlavii*, welche nemlich *laros clavos*, oder breite Schleiffen an ihren Kleidern tragen durfften, waren solche, die entweder von einem Raths-Herrn, oder alten Römischen Ritter erzeuget waren; *Angusticlavii* aber hießen, welche sich durch ihre Verdienste zur Würde eines *Tribuni*, und mithin auch eines *Equitis* geschwungen, im übrigen aber nur *ex plebe* entsprossen waren; wiewohl einige, was das letztere betrifft, ohne Grund das Gegentheil behaupten wollen. Unter den folgenden Kaysern wurde nicht mehr so sehr, wie wohl ehemals geschehen, auf die Qualitäten und Verdienste gesehen, wenn man einen zu der Stelle eines *Tribuni* beschrderete, und konnte man so dann auch durch das Geld dazu gelangen; wiewohl solche Obersten schlechtes Ansehen hatten, und zum Unterscheid der andern *Tribuni codicillares* genennet wurden. Damahls wurden so gar *Tribuni* gemacht, die solche Würde nur ein halb Jahr bekleideten, und daher *Semestres* hießen, damit man nur desto mehrern diese Ehre mittheilen könnte. *Juvenalis* Lib. VII. v. 89. Sonsten sind noch sonderlich merckwürdig die *Tribuni militum consulari potestate*, welche A. R. 309. (316) auf des *E. Camulejus* Anhalten zuerst eingesetzt worden, da sich nemlich derselbe als *Tribunus plebis* des Volcks halben beschwerte, daß kein *Plebejus* mit zur Bürgermeisterlichen Regierung gezogen würde, *Univerſal-Lexici* XLP. Theil.

und die *Patricii* dafür dielten, daß es ihren Familien schimpfflich wäre, wenn sie sich mit den *Plebejis* durch Heyrathen verbinden solten. Denn als man wegen beyder Puncten eine Zeitlang mit vieler Heftigkeit gestritten, so wurde endlich ein Gesetz gemacht, daß die vom Adel, und bürgerlichen Stande einander solten heyrathen dürffen; wegen des andern aber ward beliebt, sechs *Tribunos militum*, und zwar eine Helffte vom *Patriciat*, die andere aber aus dem bürgerlichen zu erwählen, welche mit einander dem gemeinen Wesen vorstehen, und Bürgermeisterliche Gewalt haben solten. Nun wurden zwar vor dinstmal nur 3. *Patricii* zu dergleichen *Tribunis* bestellet, weil das Volck zusiedlen war, daß man ihrer nur in den *Comitiis* gedacht hatte; allein einige Jahre hernach mußten, da das Volck mit den *Patribus* neue Händel bekam, solche *Tribuni Consulari potestate* aus ihrem Mittel würcklich eingesetzt werden. Ihre Anzahl ward nachgehends ziemlich groß, wie denn *Pomponius*, der Rechtsgelehrte, anmercket, es wären ihrer in einem Jahre 20. erwählet worden; wiewohl solches, wenn es anders seine Richtigkeit hat, doch etwas außerordentliches müßte gewesen seyn, indem nach dem Verichte der Römischen Fastorum, und aller Geschichtschreiber ordentlich nur 3, 4. oder höchstens 6. gewesen sind. Endlich aber seit ohngefehr A. R. 386. sind gar keine *Tribuni Consulari potestate* mehr gemacht worden, nachdem das Volck es dahin gebracht, daß man auch aus ihrem Stande Bürgermeister wählen mußte. Das Amt dieser *Tribunorum* bestand sonderlich darinne, daß sie denen unter ihnen stehenden Soldat:n Recht sprachen, die von dem Feld-Herrn bekommenen Wacht und Feldzeichen denen andern übergaben, das Munitions-Besetz, die Exercitien oder Uebungen in den Waffen, die Austheilung des Proviantes, die Krancken unter der Armee, die Wachten, und was dergleichen mehr war, besorgten, auch die Schlüssel zu den Thoren verwahrten. *Livius* Lib. XXVIII. Cap. 24. Es hatten aber je zweene *Tribuni* zwey Monate lang, und zwar, wie es scheint, einer immer, einen Tag um den andern das Commando; daß also bey einer Armee, worüber ein Bürgermeister das Commando führte, wenigstens vier commandirende *Tribuni* befindlich waren. *Livius* Lib. XL. Cap. 4. Lib. XLII. Cap. 31. Lib. XLIV. Cap. 21. *Veget* 2. 7. *Sigon* de antiquo jure Prov. II. 2. *Lips.* de milit. Rom. *Turneb.* adverb. 30. 84. *Rosinus* *Pitiscus*.

TRIBUNI MILITUM ANGUSTICLAVII, siehe *Tribuni Militum*.

TRIBUNI MILITUM COMITIATI, siehe *Tribuni Militum*.

TRIBUNI MILITUM CONSULARI POTESTATE, oder *cum potestate consulari*, waren diejenigen, die an statt der *Consulum* oder Bürgermeister von denen *Patriciis*, oder denen Bornehmsten der Stadt, dem *Plebi*, oder dem gemeinen Volcke, im Jahre 310. nach Erbauung der Stadt Rom zugestanden wurden, als über dem Gesetze des *Caesus Canulejus*, eines *Tribuni plebis*, darinne enthalten war, daß der eine Bürgermeister von dem Volcke gemahlet werden solte, eine Unehligkeit zwischen den Vätern der Stadt und dem *Pöbel* ent-